

Zeitschrift: Magglingen : Monatszeitschrift der Eidgenössischen Sportschule Magglingen mit Jugend + Sport

Herausgeber: Eidgenössische Sportschule Magglingen

Band: 50 (1993)

Heft: 3

Artikel: Sport an Maturitätsschulen

Autor: Meier, Victor

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-992563>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Maturitätsreform

Sport an Maturitätsschulen

Victor Meier

Wie vieles im Schweizer Bildungswesen hat auch der Sport als Maturitätsfach bereits einen langen Weg hinter sich. Der Autor zeigt die Entwicklung auf, den heutigen Stand und einen Ausblick.

Bereits seit 1917 können in der Schweiz Vorstösse zur Einführung von Sport als Promotions- und Prüfungsfach an Maturitätsschulen verfolgt werden. (Vgl. Meier 1983.) In der Argumentation wird vor allem darauf hingewiesen, dass die Bedeutung von Sport als Schul- und Bildungsfach in unserer hochtechnisierten Gesellschaft die Aufwertung zum Maturitätsfach rechtfertige. Dabei wird von der These ausgegangen, dass der Sportunterricht einen unverzichtbaren Beitrag bei der Evaluation und Selektion im Hinblick auf die Hochschulreife zu leisten habe. Bedenken gegen eine Sportmatur werden geäussert, weil der Maturitätsausweis als «Zeugnis der geistigen Reife» gefährdet und die gestalterische und spielerische Dimension der Sporterziehung beeinträchtigt würde.

Aufgrund der neuen Bundesgesetzgebung (Bundesversammlung 1988, 4) ist jetzt die Möglichkeit geschaffen worden, das Maturitätsfach Sport durch Lehre und Forschung an unseren Hochschulen wissenschaftlich abzustützen.

Bei dem zurzeit in Vernehmlassung stehenden Rahmenlehrplan Sport für Maturitätsschulen (EDK 1992, 125–128) wird sowohl das promotionswirksame Maturwahlfach Sport als auch das nichtzählende, aber benotete Maturpflichtfach Sport ausdrücklich berücksichtigt.

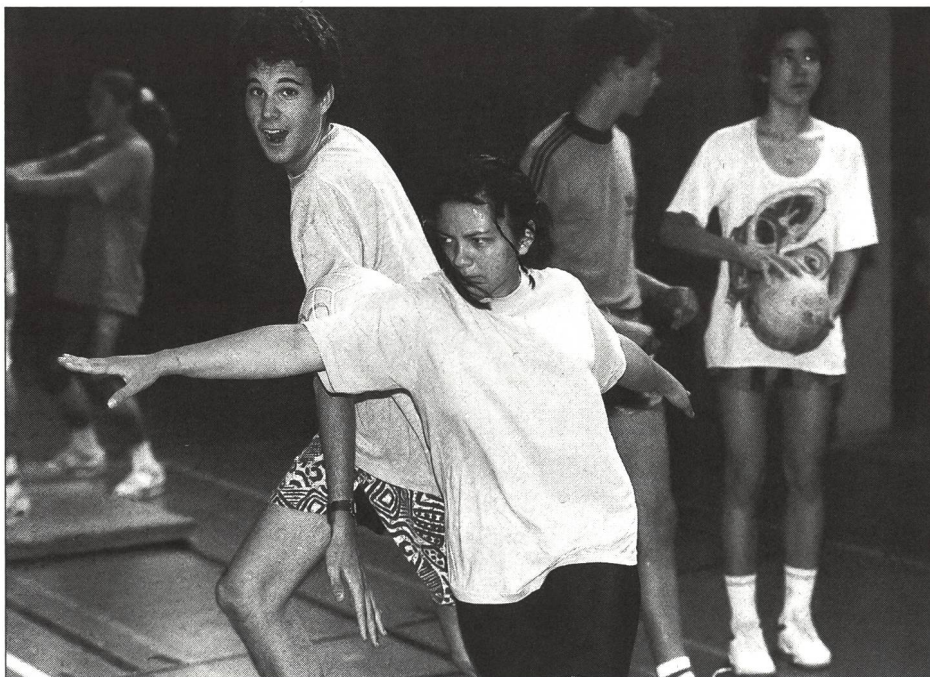
Rahmenbedingungen

Im Rahmen der von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) beantragten kurzfristigen Revision der eidgenössischen Maturitäts-Anerkennungsverordnung (MAV) hat der Bundesrat am 2. Juni 1986 beschlossen, Sport sowohl als zählendes Maturitätswahlfach als auch als nichtzählendes benotetes Maturitätspflichtfach einzuführen. Damit konnten langjährige Postulate aus Bundespolitiker-, Schüler-, Eltern-, Lehrer- und Schulsportfachkreisen in einem ersten Schritt auf befriedigende Art erfüllt werden.

Mit dieser vom Bundesrat beschlossenen MAV-Revision wurde eine gewisse Öffnung des traditionellen Fächerkanons an Maturitätsschulen sichtbar und ein beschränktes Wahlfachsystem nach kantonaler bzw. schulinterner Regelung ermöglicht. Für den Fachbereich Sport ergaben sich daraus folgende Neuerungen:

1. Die Gymnasien konnten den Schülern gestatten, Sport frühestens zwei und spätestens anderthalb Jahre vor der Maturitätsprüfung in den Rang eines für die Punktzahl der Reifeerklärung massgeblichen Faches zu erheben. Zum Ausgleich konnte der Unterricht in jedem bestehenden Maturitätsfach, das während mindestens vier Jahren gepflegt worden war, eingeschränkt oder früher abgeschlossen werden. Die Note im Maturitätswahlfach Sport wurde hälftig mit der Note des vorzeitig beendeten oder eingeschränkten Maturitätsfaches verrechnet.
2. Sport wurde in der MAV als zwölftes und im Maturitätszeugnis als nichtzählendes benotetes Maturitätspflichtfach erstmals in der über hundertjährigen Geschichte der schweizerischen Maturitätsschulen eingeführt. Der gemäss Bundesrecht bereits festgeschriebene Sportunterricht mit drei obligatorischen Wochenstunden sowie mit zusätzlichen Schulsportveranstaltungen (Sporttage, Sportlager, Wanderungen, Freiwilliger Schulsport) wird im üblichen Rahmen weitergeführt.

Anlässlich verschiedener nationaler Fachtagungen (vgl. Benz et al. 1985; Meier/Mengisen 1988; Meier 1992) wurden bereits erprobte in- und ausländische



Sport spricht die Schüler in ihrer Ganzheit an.

(dk)

Stationen auf dem Weg zur Anerkennung von Sport als Maturfach in der Schweiz

- | | |
|--------|--|
| 1917 | Forderung nach Zählung der Turnnote im Maturitätszeugnis |
| 1938 | Prüfung der Möglichkeit von Turnen als zählendes Maturwahlfach |
| 1965/8 | Nennung von Turnen und Sport im Maturitätszeugnis |
| 1971 | Forderung nach Gleichstellung von Turnen mit Musik und Zeichnen |
| 1986 | Anerkennung von Sport als zählendes Maturwahlfach nach spezieller Regelung und als nichtzählendes benotetes Maturpflichtfach |
| 1992/3 | Antrag auf volle Anerkennung von Sport im gymnasialen Fächerkanon (Vernehmlassung im Gang) |

dische Modelle mit Sport als Maturwahlfach zur Diskussion gestellt und auf ihre Tauglichkeit geprüft.

Bildungsziele im Sportunterricht

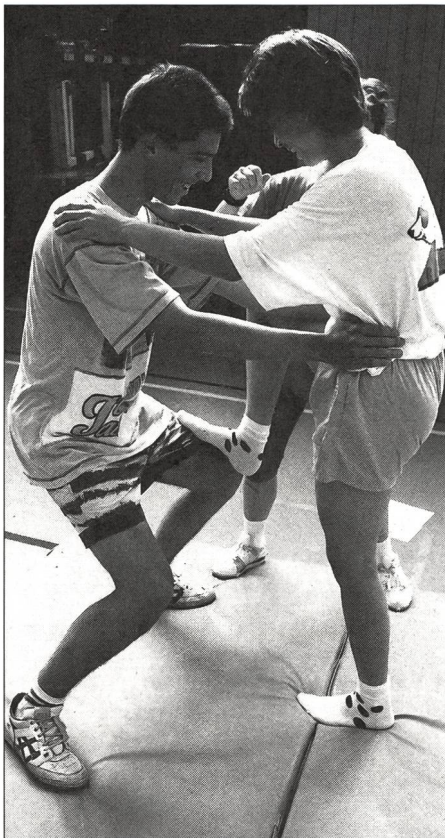
Die Sporterziehung leistet einen wesentlichen Beitrag zu einer ausgewogenen Ausbildung des Körpers, des Gemüts, des Willens und des Verstandes. Erfahrungen im Umgang mit Erfolg, Freude und Begeisterung, aber auch mit dem Überwinden von Unmut, Unlust und Misserfolg können allgemeine Verhaltensweisen, Wertorientierungen für Lebenseinstellungen und übersinnliche Erlebnisse beeinflussen.

Der Sportunterricht bezweckt die Schulung des Körpers als Organismus und Ausdrucksmittel sowie die systematische Förderung der psychomotorischen Fähigkeiten. Die Schülerinnen und Schüler erweitern und festigen ihre Bewegungserfahrungen in der Halle und im Freien. Sie erwerben unterschiedlichste Fertigkeiten in Einzel- und Mannschaftssportarten und gewinnen im Spiel wichtige menschliche Grundeinsichten; dadurch werden sie befähigt, aus dem vielseitigen Angebot die ihnen gemässen Bewegungs-, Spiel- und Sportformen auszuwählen und selbständig zu pflegen.

Der Schulsport muss der Gesundheit dienen. Er strebt mit der Verbesserung der körperlichen Leistungsfähigkeit und mit seinem Beitrag zu einer ganzheitlichen Bildung physisches, psychisches und soziales Wohlbefinden an. Die Auswahl entsprechender sportlicher Aktivitäten hat zum Ziel, die Jugendlichen zu aktiver Freizeitgestaltung zu ermuntern, ihr Naturerlebnis zu vertiefen und ihr Verantwortungsbewusstsein gegenüber der Mitwelt zu fördern.

Die Schüler und Schülerinnen sollen zu Leistungs- und Hilfsbereitschaft, Fairness und Selbstdisziplin geführt werden und die ethischen Grenzen der Sportkultur (vgl. *Grupe* 1987) erkennen. Sportliche Erfahrungen tragen zur Entwicklung der Persönlichkeit und der sozialen Verantwortung bei. Die vielfältigen Möglichkeiten der Sporterziehung und der interdisziplinäre Charakter der Sportwissenschaft (vgl. *Eberspächer* 1982, *Egger/Hasler/Tschanz* 1988, *Heinemann* 1990, *Lenk* 1983, *Röthig* 1983, *Weineck* 1990 a+b, *Willimczik/Roth* 1983) sind günstige Voraussetzungen für eine fächerübergreifende, vernetzte Arbeitsweise im Projekt- und Werkstattunterricht.

Bei Bewegung, Spiel und Sport werden die Schüler auf ihre Körperlichkeit in biologischer, emotionaler und sozialer Hinsicht angesprochen. Der Sportunterricht soll in erster Linie die Sport-



Auch eine Zielsetzung des Sportunterrichts: gemeinsame Bewegungserfahrungen sammeln.

(dk)

praxis (vgl. *ETSK* 1975–1980) pflegen und entwickeln. Er soll sich aber auch um Erkenntnisse und Begründungen aus der Sporttheorie (vgl. *Röthig/Grössing* 1990) bemühen, damit das Verständnis der Jugendlichen vertieft wird und ihnen Einsichten in Zusammenhänge des Sportgeschehens ermöglicht werden. Die praktische Unterrichtstätigkeit und die theoretische Auseinandersetzung mit dem Phänomen Sport sollen sich auf die sportliche Betätigung der Schülerschaft, auf Ursachen und Entwicklungen des aktuellen Sportgeschehens sowie auf Erkenntnisse der Sportwissenschaft abstützen.

Leistungsbeurteilung

Mit der Einführung von Sport als zählendes Wahlfach und als nichtzählendes benotetes Pflichtfach muss der Zensurierung besondere Beachtung geschenkt werden. Dass es möglich ist, ein gerechtes Verfahren der Leistungsermittlung und -beurteilung zu finden, belegen die zahlreichen Erfahrungen mit Sport als Promotions- und Wahlprüfungsfach im In- und Ausland. Obwohl die objektiv und subjektiv feststellbare sportliche Leistungsfähigkeit die Hauptgrundlage für die Leistungsbewertung darstellt, scheint es unumgänglich, die Notengebung im

Sport bewusst zu relativieren, da die sportmotorische Leistungsfähigkeit stark von den personalen und situativen Voraussetzungen abhängig ist. Dabei soll je nach sportdidaktischer Akzentuierung (vgl. *Grössing* 1988) entschieden werden, in welcher Form und wie weit taktisches und kooperatives Verhalten, Einsatz- und Lernbereitschaft, Lernfortschritte, Bewegungsphantasie, Bewegungsqualität, sporttheoretische Kenntnisse, Einstellung zum Sport oder ausserschulische Sportaktivität bei der Notengebung mitberücksichtigt werden kann. Wer im Schulsport mehr den erzieherischen Aspekt als die Vermittlung sporttechnischer Fertigkeiten sieht, wird der objektiven Leistungsfähigkeit weniger Gewicht beimessen als derjenige, der den Sportunterricht umgekehrt auslegt.

Die Maturprüfung gliedert sich in einen praktischen und einen theoretischen Teil. Der Kandidat hat sich über sportmotorische Fähigkeiten und Fertigkeiten in den Bereichen Spielen, Leisten und Gestalten sowie über sporttheoretische Kenntnisse der im Klassenunterricht behandelten Themen und allfälliger interdisziplinärer Arbeiten auszuweisen.

Ausblick

Nachdem zu Beginn der achtziger Jahre eine Totalrevision der MAV scheiterte, weil keines der vorgeschlagenen Modelle konsensfähig war, wurde in den letzten Jahren mit der Entwicklung von Rahmenlehrplänen für schweizerische Maturitätsschulen intensiv an der inneren Gymnasialreform gearbeitet. Nun hat sich der Vorsteher des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI) in Zusammenarbeit mit dem Vorstand der Schweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) dazu entschlossen, erneut eine Totalrevision der MAV (EDI/EDK 1992) an die Hand zu nehmen «und damit dem gesellschaftlichen Wandel in der Schweiz und dem politischen Wandel in Europa Rechnung zu tragen» (VSG 1992,¹).

Das Gymnasium soll – im Gegensatz zu den anderen Ausbildungsgängen auf der Sekundarstufe II (Berufsbildung, BMS, DMS, Handelsschule u.a.) – eine intellektuelle Leistungsschule mit hoher Allgemeinbildung bleiben und den freien Zugang zu allen Fakultäten der Hochschule eröffnen. Allgemeinbildung soll in vier Lernbereichen (A. Sprachen, B. Sozial- und Geisteswissenschaften, C. Naturwissenschaften und Mathematik, D. Kunst und Sport) mit exemplarisch vertieftem Ergänzungswissen und interdisziplinärer Arbeitsweise erreicht werden. (Vgl. Kastentext: «Lernbereiche.») All-

gemeine Studierfähigkeit stützt sich ab auf Kenntnisse und Fertigkeiten im Umgang mit selbständigen und wissenschaftlichen Arbeitsmethoden sowie auf Fähigkeiten und Haltungen, die sowohl Eigenverantwortlichkeit als auch Team- und Kommunikationsfähigkeit zum Ziel haben.

Vorgeschlagen wird eine typenlose Matur mit fünf obligatorischen Fächern, vier Wahlfächern und einer zum Bestehen der Matura zählenden interdisziplinären Arbeit. Der Sport kann sowohl im Lernbereich «Kunst und Sport» als auch als 9. Fach und bei der interdisziplinären Arbeit (10. Fach) promotionswirksam gewählt werden. Der nicht-zählende benotete obligatorische Sportunterricht mit den zusätzlichen Schulsportveranstaltungen soll wie bis anhin gemäss Bundesrecht unterrichtet werden. (Vgl. Kastentext: «Mindestanforderungen.»)

Sämtliche zurzeit massgebenden Zielvorstellungen zur Maturität betonen die ausgewogene Ausbildung und Erziehung im körperlichen, seelischen und geistigen Bereich. Die zunehmende soziokulturelle Bedeutung von Sport im Hinblick auf seine gesundheitlichen Werte (Kreislauf- und Haltungsprophylaxe); die Freizeitgestaltung (aktives Sporttreiben, Sport als Unterhaltung) und verschiedene akademische Berufsrichtungen (Sportmediziner, -lehrer, -psychologe, -journalist, Sport im präventiven und rekreativen Bereich, Sportmanager, Sportinformatik u.a.)

Lernbereiche

A Sprachen

- Erstsprachen*
 – Deutsch – Rätoromanisch
- Zweitsprachen*
 – Französisch – Spanisch
 – Italienisch – Russisch
 – Englisch

- Alte Sprachen*
 – Griechisch – Latein

B Sozial- und Geisteswissenschaften

- Geschichte – Philosophie
 – Psychologie und Pädagogik
 – Wirtschaft und Recht

C Naturwissenschaften und Mathematik

- Mathematik – Geographie
 – Biologie – Physik
 – Chemie

D Kunst und Sport

- Bildnerisches Gestalten
 – Musik – Sport

zeigen die Notwendigkeit, dem Sportunterricht durch die volle Anerkennung als zählendes Maturitätswahlfach im gymnasialen Bildungsgang wie in weiten Teilen des übrigen Europas das nötige Gewicht zu verleihen.

Ausgehend von diesen massgebenden Leitvorstellungen zur Maturität soll in der Sporterziehung schon auf fachspezifischer Zielebene sowohl in moto-

rischer, emotionaler als auch intellektueller Hinsicht Handlungsfähigkeit erworben werden. Dies führt zur Integrierbarkeit von fachspezifischen und wissenschaftspropädeutischen Zielen und weist damit dem Sportunterricht eine unverzichtbare Funktion im gymnasialen Bildungsgang und bei den Evaluations- und Selektionsverfahren zu.

Dr. Victor Meier, Gymnasiallehrer, ist der wohl anerkannteste Experte und Verfechter für eine Aufnahme von Sport als Maturitätsfach. Er bearbeitet das Thema auch im Rahmen der Vereinigung der Schweizerischen Mittelschullehrer.

Literatur

Benz M., Meier V., Salgo A., Schmid R.; Sport als Maturitätsfach in der Schweiz; Schweizerischer Verband für Sport in der Schule; Zürich 1985.

Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Bundesgesetz über die Förderung Turnen und Sport, Bern 1972.

Eberspächer H.; Sportpsychologie; Reinbek 1982.

Eidg. Departement des Innern; Vorsteher der Schweizerischen Konferenz der Kantonalen Erziehungsdirektoren; Die Anerkennung von kantonalen Maturitätsausweisen; Bern 1992.

Schweizerische Konferenz der Kantonalen Erziehungsdirektoren; Rahmenlehrpläne für Maturitätsschulen; Dossier 19AA; Bern 1992.

Egger K., Hasler H., Tschanz K. (Hrsg.); Sportwissenschaft in der Schweiz; Bericht zum 26. Magglinger Symposium; Schriftenreihe der ESSM Nr. 32, Magglingen 1988, Eidg. Sportkommission, Expertenkommission für Turn- und Sportunterricht in der Schule (Hrsg.); Lehrmittelreihe Turnen und Sport in der Schule; Bern 1975–1980.

Grössing S.; Lehren und Lernen im Sportunterricht; Limpert Verlag; Wiesbaden 1988.

Grupe O.; Sport als Kultur; Interfrom Zürich; 1987.

Heinemann K.; Einführung in die Soziologie des Sports; Verlag Hofmann Schorndorf 1990.

Lenk H. (Hrsg.); Aktuelle Probleme der Sportphilosophie; Verlag Hofmann Schorndorf 1983.

Meier V.; Sport als Maturitätsfach in der Schweiz. In: Sport Information 9,10/83.

Meier V.; Wahlmaturitätsfach Sport: Rückblick und Ausblick; Unveröffentlichtes Manuskript.

Meier V., Mengisen W. (Red.); Anerkennungsverfahren von Turnen und Sport als Maturitätsfach auf kantonaler bzw. schulinterner Ebene. Schweiz. Verband für Sport in der Schule (SVSS); Zumikon 1988.

Röthig P. (Red.); Sportwissenschaftliches Lexikon; Verlag Hofmann Schorndorf 1983.

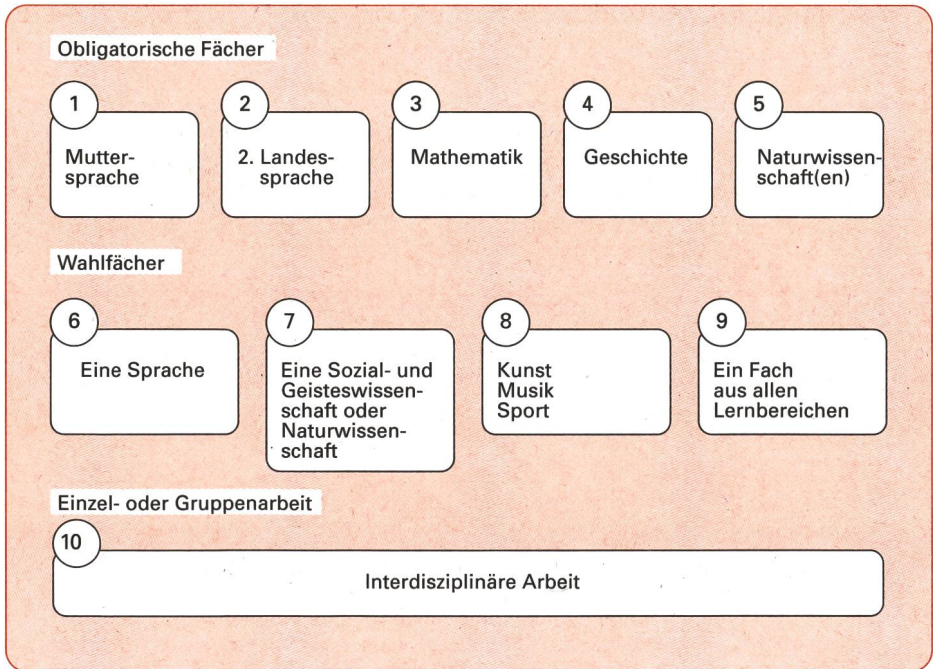
Röthig P., Grössing S. (Hrsg.); Kursbücher für die Sporttheorie in der Schule; Bde. 1–4 Limpert Verlag Wiesbaden 1990.

Verein Schweizerischer Gymnasiallehrer; Elemente einer künftigen Maturitätsanerkennungsverordnung; Sursee 1992.

Weineck J.; Sportanatomie; Perimed; Erlangen 1990.

Weineck J.; Sportbiologie; Perimed; Erlangen 1990.

Willimczik K., Roth K.; Bewegungslehre; Reinbek 1983. ■



Mindestanforderungen für die schweizerische Anerkennung eines Maturitätszeugnisses (vgl. EDI/EDK 1992).

Vernehmlassungsprojekt vom 1.7.92 bis 31.3.93.

Nicht-promotionswirksame obligatorische Maturafächer:

- Sport: 3 Wochenlektionen, zusätzliche Schulsportveranstaltungen.
- Dritte Landessprache: 2 Wochenlektionen während 2 Jahren.